



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-460.002/0020-VII/B/8/2017

Wien, 24.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11884/J der Abgeordneten Mag. Lockerer und andere** wie folgt:

Vorbemerkung:

Soweit sich die folgenden Fragen auf die Bundesarbeitskammer (in der Anfrage fälschlich als „Bundesarbeiterkammer“ bezeichnet) beziehen, ist anzumerken, dass diese über kein eigenes Büro verfügt. Vielmehr werden deren Bürogeschäfte gemäß § 90 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG), BGBl. Nr. 626/1991, durch das Büro der Arbeiterkammer Wien als Büro der Bundesarbeitskammer besorgt.

Die Bundesarbeitskammer verfügt überdies auch über kein eigenes Budget. Vielmehr ist der Arbeiterkammer Wien für die Besorgung von deren Bürogeschäften gemäß § 90 Abs. 3 AKG von den anderen Arbeiterkammern ein Kostenbeitrag in der Höhe von 3% der jährlichen Einnahmen aus Kammerumlagen zu leisten. Dieser Kostenbeitrag ist Teil der Gebarung der Arbeiterkammer Wien. Da die Bundesarbeitskammer über kein eigenes Budget verfügt, kann sie selbstverständlich auch nicht als Eigentümer bzw. Miteigentümer ausgelagerter Gesellschaften in Frage kommen.

Im Übrigen ist auszuführen, dass die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt auch interne Kontrolleinrichtungen mit ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

der Verwaltungsführung der internen Kontrolle der Arbeiterkammern, insbesondere dem Kontrollausschuss, vorbehalten.

Darüber hinaus ist auch auf die Kontrolle der Gebarung der Arbeiterkammern durch externe Wirtschaftsprüfer zu verweisen. Diese haben die Rechnungsabschlüsse der Länderkammern regelmäßig auf ihre rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Voranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen der staatlichen Vollziehung in Bezug auf einen Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechts determiniert.

Im Fall der Arbeiterkammern wird das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht daher auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Weiters ist zu festzuhalten, dass die Rechnungsabschlüsse für das Jahr 2016 der Aufsichtsbehörde derzeit noch nicht vorliegen. Gemäß § 66 Abs. 2 AKG ist der Rechnungsabschluss nämlich – nach Beschluss durch die Vollversammlung – der Aufsichtsbehörde bis 1. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

Fragen 1 bis 9:

Im Rahmen der Aufsicht gemäß § 91 AKG besteht hinsichtlich der Gründung von oder der Beteiligung an ausgelagerten Gesellschaften der Arbeiterkammern keine Genehmigungspflicht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Im Hinblick darauf, dass Daten über einzelne ausgelagerte Gesellschaften gemäß § 91 AKG nicht Gegenstand der Aufsicht und nach den Bestimmungen der Rahmen-Haushaltsordnung für die Kammern für Arbeiter und Angestellte für Österreich (RHO) im Rechnungsabschluss auch nicht verpflichtend getrennt auszuweisen sind, liegen diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nicht vor.

Im Hinblick darauf, dass diese Daten für das Jahr 2016 auch den Arbeiterkammern selbst erst mit Erstellung der Rechnungsabschlüsse vorliegen, konnten diese Daten auch vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einstweilen noch nicht erhoben werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Angaben über ausgelagerte Gesellschaften und Beteiligungen der Arbeiterkammern jederzeit auch aus dem öffentlichen Firmenbuch abrufbar sind.

Fragen 10 bis 13:

Wie in der Vorbemerkung erläutert, liegen die Rechnungsabschlüsse der Arbeiterkammern für das Jahr 2016 dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz noch nicht vor, so dass diese Fragen derzeit noch nicht beantwortet werden können.

Fragen 14 bis 20:

Wie ebenfalls bereits in der Vorbemerkung erläutert, erstreckt sich das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern gemäß § 91 AKG lediglich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften.

Die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung hingegen ist der internen Kontrolle der Arbeiterkammern, insbesondere dem Kontrollausschuss, vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

